

Dr. Christoph Schmitt, RA

# Umsetzung von Basel III in europäisches Recht – Implikationen für die Mittelstandsfinanzierung (Update zu BB 2011, 105)

Der nachfolgende Artikel knüpft an den Beitrag „Finanzierungsstrategien mittelständischer Unternehmen vor dem Hintergrund von Basel III“ in BB 2011, 105, an und zeigt auf, was die aktuellen Entwürfe der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Basel III in europäisches Recht für die Mittelstandsfinanzierung bedeuten.

## I. Einleitung

Am 20.7.2011 hat die Europäische Kommission ihren allgemein als „Capital Requirements Directive IV“ (CRD IV<sup>1</sup>) bezeichneten Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung von Basel III vorgelegt.<sup>2</sup> Der Vorschlag gliedert sich in den 154-seitigen Entwurf einer Richtlinie<sup>3</sup> (im Folgenden: CRD IV-RL) und den aus insgesamt 550 Seiten bestehenden, in drei Teile<sup>4</sup> aufgeteilten Entwurf einer Verordnung<sup>5</sup> (im Folgenden: CRD IV-VO).

Die CRD IV-VO bildet den Schwerpunkt der Umsetzung des Basel III-Regelwerks und beinhaltet insbes. die neuen quantitativ und qualitativ höheren Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität der Banken. Daneben umfasst sie jedoch auch die weiterhin geltenden Regelungen von Basel II. Ferner enthält sie neue Regelungen zu Liquiditäts- und Verschuldungsquoten, die jedoch zunächst Gegenstand von Beobachtungs- und Prüfungsphasen sein sollen, bevor sie im Detail umgesetzt bzw. verbindlich vorgeschrieben werden sollen. Die CRD IV-RL übernimmt im Gegensatz zur CRD IV-VO vor allem bereits bestehende Regulierungen über die Aufnahme und Ausübung des Bankgeschäfts, die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie die Definition der zuständigen Behörden und die Grundsätze für die Bankenaufsicht. Neu regelt sie u. a. Vorschriften zur Corporate Governance, Kapitalerhaltungs- und antizyklische Puffer sowie Sanktionen für aufsichtsrechtliche Verstöße.

Indem die Kommission Basel III im Gegensatz zu Basel I und Basel II nicht mittels einer EU-RL, sondern mittels einer EU-VO umsetzt, strebt sie einen möglichst hohen Grad an Harmonisierung an. Eine EU-Verordnung ist in den Mitgliedsländern direkt anwendbar und bedarf daher nicht der Umsetzung in nationales Recht. Im Falle von Basel III soll dies den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit einer Verschärfung oder Aufweichung der Vorschriften nehmen, dadurch einheitliche Wettbewerbsbedingungen (level playing field) innerhalb der gesamten EU schaffen und eine Aufsichts-Arbitrage durch die Banken, also das Ausnutzen unterschiedlicher Regulierungsstandards, vermeiden.<sup>6</sup> Das bedeutet allerdings auch, dass die nationalen Gesetzgeber kaum Möglichkeiten haben werden, im Rahmen einer Umsetzungsgesetzgebung den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsraums Rechnung zu tragen.

Da die Kommission in die CRD IV-VO jedoch nicht nur die neuen Basel III-Vorschriften, sondern auch bereits in nationales Recht um-

gesetzte Vorschriften früherer Regelwerke des Basler Ausschusses (insbes. Basel II) übernimmt, zwingt sie die nationalen Gesetzgeber, diese Vorschriften wieder aus dem nationalen Recht herauszulösen. Für Deutschland bedeutet das, dass wesentliche Regelungsbereiche insbes. des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) aufzuheben sind. Da die aufzuhebenden Vorschriften teilweise jedoch einen seinerzeit vorhandenen Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers widerspiegeln, nun aber durch einheitlich geltende Vorschriften der CRD IV-VO ersetzt werden, wird es für die deutschen Banken auch in Bezug auf ältere, auf Basel II beruhende Vorschriften zu Detailänderungen kommen.

Ungeachtet der Umsetzung mittels EU-VO hat die Kommission Ausnahmen vom Grundsatz der Vollharmonisierung vorgesehen. So erlaubt die CRD IV-VO bspw. auf nationaler Ebene Anpassungen der Eigenkapitalvorschriften für mit Grundpfandrechten besicherte Kredite und eine Erhöhung der Kapitalanforderungen für bestimmte Institute oder Institutsgruppen im Falle besonderer Umstände. Die CRD IV-RL gibt den Mitgliedstaaten zudem einen bestimmten Ermessensspielraum<sup>7</sup> bei Festsetzung des antizyklischen Puffers, damit sie die spezifischen makroökonomischen Risiken des jeweiligen Rechtsraums besser berücksichtigen können.<sup>8</sup> Diese Ausnahmen könnten der deutschen Aufsicht immerhin einen gewissen Hebel für die Beeinflussung der Eigenkapitalbelastungen der deutschen Banken geben.

Die CRD IV soll im Jahr 2012 durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat verabschiedet werden und bereits zum 1.1.2013 in Kraft treten. Sie wird die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ablösen.

1 Es handelt sich um die dritte Überarbeitung der aus den am 30.6.2006 veröffentlichten Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG bestehenden Capital Requirements Directive (CRD I). Die ersten beiden Überarbeitungen stammen aus den Jahren 2008 (CRD II) und 2009 (CRD III), vgl. „Revision of the Capital Requirements Directives“, abrufbar unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) (Abruf: 30.8.2011).

2 Europäische Kommission, PM vom 20.7.2011, abrufbar unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) (Abruf: 30.8.2011).

3 Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (KOM/2011/453), abrufbar unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) (Abruf: 30.8.2011).

4 Die CRD IV-VO ist – nicht ganz übersichtlich – wie folgt gegliedert: Die Veröffentlichung erfolgt derzeit in drei getrennten, als „Part I“ bis „Part III“ bezeichneten Dokumenten. Innerhalb der Dokumente wird ebenfalls nach „Part“ (allerdings mit arabischen statt römischen Ziffern) sowie nach „Title“, „Chapter“, „Section“ und „Sub-Section“ gegliedert. Parallel gliedert sich die CRD IV-Verordnung in fortlaufend durchnummerierte Artikel (1–488). Im Folgenden wird auf die Nummer des Dokuments und des/der betreffenden Artikel Bezug genommen.

5 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms, Part I–Part III (COM/2011/452) (bisher nur in Englisch veröffentlicht), abrufbar unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) (Abruf: 30.8.2011).

6 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.1.

7 CRD IV-RL (Fn. 3), Art. 122 ff.

8 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.1. – Der Kapitalerhaltungspuffer (capital conservation buffer) soll hingegen der Vollharmonisierung unterliegen.

## II. Vergleich zu Basel III

Die CRD IV setzt die Basel III-Empfehlungen im Wesentlichen ohne Abweichungen um, wobei sie sich im Gegensatz zu Basel III jedoch nicht nur an internationale, sondern auch an lokale und regionale Banken in der EU wendet. In einigen Punkten weichen die Vorschriften der CRD IV allerdings von Basel III ab. Für die Mittelstandsfinanzierung sind insbes. die folgenden Punkte von Interesse:

### 1. Risikogewichtung von Mittelstandsfinanzierungen

Nach derzeitiger Rechtslage können Banken unter bestimmten Voraussetzungen für Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen geringere Risikogewichtungen ansetzen und diese Kredite dadurch mit weniger Eigenkapital unterlegen.<sup>9</sup> Basel III hat es bei diesen Erleichterungen belassen, und die CRD IV-VO schließt sich dem an.<sup>10</sup> Den von verschiedenen Seiten vorgetragenen Forderungen nach zusätzlichen Begünstigungen für Kredite an mittelständische Unternehmen,<sup>11</sup> die schon keinen Eingang in Basel III fanden, hat sich die Kommission bei der Umsetzung jedoch bisher verschlossen. Es bleibt also vorerst dabei, dass Basel III auch diese Kreditfinanzierungen in vollem Umfang treffen wird.<sup>12</sup> Allerdings hat die Kommission eine Revision der CRD IV vorgesehen und u. a. die European Banking Authority (EBA) damit beauftragt, bis zum 1.1.2012 zu prüfen, ob die Kapitalanforderungen für Kredite an kleine und mittelgroße Unternehmen pauschal um ein Drittel reduziert werden können.<sup>13</sup> Dies würde für Mittelstandsfinanzierungen eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu Basel III bedeuten.

### 2. Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)

Basel III hat erstmals das Konzept einer risikounabhängigen Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) vorgestellt. Da deren Auswirkungen aufgrund mangelnder Erfahrungen jedoch noch nicht absehbar sind, führt die CRD IV-VO diese vorerst nicht verbindlich ein, sondern stellt es in das Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden, eine Höchstverschuldungsquote bei Bedarf für einzelne Banken anzuordnen. Gleichzeitig führt sie eine ab 2013 geltende Meldepflicht ein, mittels derer die für die noch zu treffende Entscheidung, ob eine Höchstverschuldungsquote ab 2018 allgemeinverbindlich eingeführt werden soll, notwendigen Daten- und Informationen erhoben werden sollen. Zudem sollen die Banken ihre Verschuldungsquoten ab 2015 veröffentlichen.<sup>14</sup>

### 3. Privilegierung von EU-Staatsanleihen

Indem die CRD IV für Staatsanleihen der europäischen Mitgliedsländer pauschal eine Risikogewichtung von 0 % ansetzt,<sup>15</sup> privilegiert sie diese gegenüber privaten Kreditnehmern, insbes. gegenüber den privaten Unternehmen.<sup>16</sup> Das verwundert nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Staatsschuldenkrise, die erwarten ließe, dass zumindest einzelne Mitgliedsländer Gegenstand einer höheren Risikogewichtung wären, und lässt vermuten, dass der europäische Gesetzgeber der öffentlichen Hand dadurch bewusst einen Refinanzierungsvorteil zu Lasten des Privatsektors verschaffen möchte.<sup>17</sup>

### 4. Außenhandelsfinanzierungen

Auch die Forderungen<sup>18</sup> nach einer Reduzierung der Kapitalanforderungen für Außenhandelsfinanzierungen hat die Kommission bisher nicht aufgegriffen. Allerdings prüft der Basler Ausschuss derzeit, ob und unter welchen Voraussetzungen er derartige Erleichterungen

empfehlen kann. Die Kommission will die Ergebnisse dieser Untersuchung abwarten und hat hierfür eine entsprechende Revisionsklausel in die CRD IV aufgenommen.<sup>19</sup> Auch hier kann es also noch zu Änderungen kommen.

## 5. Rechtsformneutralität bei der Anerkennung von Tier 1-Kapital

Im Gegensatz zu Basel II erkennt Basel III stille Einlagen in Banken, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert sind, grundsätzlich nicht mehr als hartes Kernkapital an. Stille Einlagen in Banken, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert sind, sollen hingegen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin anerkannt werden. Diese Ungleichbehandlung der Rechtsformen wurde von vielen Seiten bemängelt.<sup>20</sup> Die CRD IV gestaltet die Eigenkapitaldefinition im Gegensatz zu Basel III nun rechtsformneutral aus.<sup>21</sup> Zwar übernimmt die CRD IV-VO aus Basel III den strengen Kriterienkatalog für eine Anerkennung von Kapitalinstrumenten als Tier 1-Kapital.<sup>22</sup> Allerdings beschränkt sie die Anerkennung bei Aktiengesellschaften nicht mehr auf Stammaktien (ordinary shares), sondern lässt auch andere rechtliche Gestaltungsformen zu, solange der Kriterienkatalog eingehalten wird. Um Transparenz über die anerkannten rechtlichen Gestaltungsformen innerhalb der EU zu gewährleisten, soll die EBA eine Liste aller anerkannten Kapitalinstrumente veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.

Zudem erkennt die CRD IV-VO genossenschaftliche Beteiligungen als hartes Kernkapital an<sup>23</sup> und überlässt es den nationalen Aufsichtsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen die Beteiligungen von gegenseitigkeitsrechtlichen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Gesellschaftsformen an ihren jeweiligen Zentralinstituten bei der Ermittlung des Kernkapitals von den Abzugsposten auszunehmen.<sup>24</sup>

## 6. Nationale Spielräume bei immobilienbesicherten Krediten, antizyklischem Puffer und zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen

Die CRD IV übernimmt das von Basel III vorgeschlagene Konzept eines antizyklischen Puffers (countercyclical capital buffer). Allerdings überlässt die CRD IV-RL es den Mitgliedsländern, die Höhe des antizyklischen Puffers gemäß den in dem jeweiligen Mitgliedsland vorherrschenden makroökonomischen Verhältnissen festzulegen.<sup>25</sup> Auch erlaubt die CRD IV-VO den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen, die Risikogewichtung für immobilienbesicherte Kredite auf bis zu 35 % (Wohnimmobilien) bzw. 50 % (Gewerbeimmobilien) zu reduzieren.<sup>26</sup> Ferner stellt es die CRD IV in das Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedslän-

9 Bspw. Kredite des sog. Mengengeschäfts nach §§ 34, 77 SolW.

10 Retail exposures, CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 118.

11 S. z. B. AG-Mittelstand, PM vom 29.7.2011, abrufbar unter [www.dihk.de](http://www.dihk.de) (Abruf: 30.8.2011).

12 Schmitt, BB 2011, 105, 107.

13 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.3.1.

14 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.6.

15 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 109 Abs. 4.

16 Zu Letzteren vgl. CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 117; zu Krediten des Mengengeschäfts vgl. Art. 118.

17 Vgl. auch BZ vom 1.9.2011, 6.

18 Vgl. DIHK, PM vom 22.12.2011, abrufbar unter [www.dihk.de](http://www.dihk.de) (Abruf: 30.8.2011).

19 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.3.2.

20 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), PM vom 8.9.2010, abrufbar unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de) (Abruf: 30.8.2011); DSGV, PM vom 13.9.2010, abrufbar unter [www.dsgv.de](http://www.dsgv.de) (Abruf: 30.8.2011).

21 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.2.2.

22 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 24 ff.

23 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 25.

24 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 46 Abs. 3b).

25 CRD IV-RL (Fn. 3), Art. 122 ff.

26 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Art. 119 ff.

der, ob und in welchem Umfang sie im Falle besonderer Umstände an einzelne Banken zusätzliche Kapitalanforderungen stellen wollen.<sup>27</sup> Es ist bisher nicht absehbar, wie die deutsche Aufsicht von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Da diese einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Gesamthöhe der Eigenkapitalanforderungen haben, könnten die Ermessensspielräume der deutschen Aufsicht allerdings zumindest eine begrenzte Möglichkeit geben, den Besonderheiten des deutschen Finanzierungsmarkts Rechnung zu tragen.

## 7. Liquiditätsdeckungsanforderungen

Die Kommission hat bestätigt, dass sie auch die Empfehlungen des Basler Ausschusses zur Festlegung verbindlicher Liquiditätsdeckungsquoten in europäisches Recht übernehmen möchte.<sup>28</sup> Da die Kommission die Auswirkungen der Liquiditätsdeckungsquoten jedoch noch nicht als hinreichend geklärt ansieht, sieht sie zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, die Basel III-Empfehlungen zur Detaillierung zu übernehmen. Stattdessen sollen die Banken während einer ab 2013 beginnenden Beobachtungsphase zunächst nur allgemein verpflichtet sein, eine angemessene Liquiditätsdeckung vorzuhalten und bestimmte Daten auf Basis einheitlicher Meldeformulare an die EBA zu übermitteln, ohne dass CRD IV ihnen hierfür bestimmte Quoten vorschreiben würde. Gleichzeitig soll die Kommission ermächtigt werden, die Liquiditätsdeckungsanforderungen nach Abschluss der Beobachtungsphase genauer auszugestalten.

## III. Auswirkungen des CRD IV-Entwurfs auf die Mittelstandsfinanzierung

Da die CRD IV die Empfehlungen des Basler Ausschusses weitestgehend übernimmt, behalten die aus Basel III für die Mittelstandsfinanzierung gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich ihre Gültigkeit. Insbesondere gilt auch weiterhin, dass mittelständische Unternehmen das von ihrer kreditgebenden Bank verwendete interne oder externe Rating nach Möglichkeit hinterfragen sollten und ihre Attraktivität als Kreditnehmer ggf. durch eine Verbesserung dieses Ratings oder Anpassung von Besicherung, Laufzeiten und Kündigungsfristen zu verbessern versuchen sollten. Auch eine etwaige Fragmentierung der Kreditaufnahme ist weiterhin eine Option.<sup>29</sup>

Hoffnungen auf eine generelle Entlastung mittelständischer Finanzierungen haben sich bisher leider nicht erfüllt. Allerdings könnte die von der Kommission angeordnete Revision hier noch Verbesserungen bringen. Sollte es tatsächlich zu der in Frage stehenden pauschalen Reduktion der Kapitalanforderungen für Kredite an kleine und mittelgroße Unternehmen kommen, dürfte sich die Auswirkungen von Basel III auf die Mittelstandsfinanzierung deutlich entspannen. Ob es dazu kommt, ist allerdings fraglich.

Die Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) könnte sich insofern als für die Mittelstandsfinanzierung besonders nachteilig erweisen, als viele mittelständische Kredite dem risikoärmeren Mengengeschäft angehören. Dessen Rentabilität lebt naturgemäß von Skaleneffekten, welche durch die Höchstverschuldungsquote begrenzt werden könnten.<sup>30</sup> Gleiches gilt für die tendenziell ebenfalls risikoärmeren Bereiche gedeckter Exportkredite, Kommunal- und Förderfinanzierungen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Kommission die Höchstverschuldungsquote vorerst noch nicht verbindlich eingeführt hat, und es ist zu hoffen, dass es dabei bleibt.

In Zusammenhang mit der Höchstverschuldungsgrenze könnte die Nullgewichtung von Staatsanleihen der EU-Mitgliedsländer die Mittelstandsfinanzierung zugunsten der Staatsfinanzierung kannibalisieren. Gerade vor dem Hintergrund der schärferen Basel III-Eigenkapitalvorschriften ist eine Nullgewichtung einzelner Risikoaktiva für das jeweilige Kreditinstitut besonders attraktiv. Die europäischen Kreditinstitute könnten daher zum verstärkten Aufbau von Staatsschuldenportfolien verleitet werden. Die Höchstverschuldungsgrenze (Leverage Ratio) würde dabei jedoch eine (risikounabhängige) Obergrenze bilden. Der verstärkte Aufbau derartiger Portfolien könnte diese Höchstverschuldungsgrenze einseitig zugunsten nullgewichteter Staatsanleihen ausschöpfen, so dass die betreffenden Kreditinstitute für eine Mittelstandsfinanzierung dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stünden.

Dass die CRD IV-VO stille Einlagen unabhängig von der Rechtsform sowie genossenschaftliche Beteiligungen als hartes Kernkapital anerkennt, ist erfreulich. Gleiches gilt für die Möglichkeit, Beteiligungen an Zentralinstituten von den Abzugsposten auszunehmen. Dies dürfte die Auswirkungen von Basel III auf die deutschen Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken deutlich abmildern. Da beide Institutsgruppen stark in der Mittelstandsfinanzierung vertreten sind, dürften auch hier positive Auswirkungen zu erwarten sein.

Auch der Ermessensspielraum, den die CRD IV den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Festlegung des antizyklischen Puffers einräumt, ist nicht zuletzt im Interesse der Mittelstandsfinanzierung zu begrüßen. Da der antizyklische Puffer einem etwaigen exzessiven Kreditwachstum vorbeugen soll, ein solches in Deutschland derzeit jedoch nicht feststellbar ist,<sup>31</sup> steht zu hoffen, dass die deutsche Aufsicht ihren Ermessensspielraum für eine möglichst starke Begrenzung des antizyklischen Puffers nutzen wird. Dies könnte die Auswirkungen von Basel III auf dem deutschen Markt ein wenig abmildern. Auch dass die Kommission eine Entlastung der als vergleichsweise risikoarm geltenden Außenhandelsfinanzierung nach wie vor in Erwägung zieht, ist insbes. vor dem Hintergrund ihres hohen Stellenwerts für den exportorientierten deutschen Mittelstand zu begrüßen. Die Möglichkeit für die nationalen Aufsichtsbehörden, zusätzliche Kapitalanforderungen an einzelne Institute zu stellen, ist in ihren Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung bisher schwer einzuschätzen. Vermutlich wird es sich hierbei um Maßnahmen in speziellen Situationen handeln. Sollte eine Bank davon betroffen sein, dürfte dies für sie allerdings zu nicht unerheblichen Belastungen führen, die früher oder später auch auf ihre Kreditvergabe durchschlagen. Mittelständische Unternehmen sollten daher darauf achten, ob die eigene Bank derartigen Maßnahmen ausgesetzt werden könnte und ggf. entsprechende Konsequenzen ziehen.

Es ist zu erwarten, dass die neuen Vorschriften über Liquiditätsdeckungsanforderungen die Banken dazu veranlassen werden, die Fristen ihrer Aktivseite denjenigen ihrer Passivseite stärker anzupassen. Für Banken, die verhältnismäßig stark einlagenrefinanziert sind (bspw. Sparkassen) könnte das bedeuten, dass sie die Laufzeiten und Zinsbin-

27 CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.1.

28 Wie Basel III differenziert die CRD IV dabei zwischen einer Mindestliquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR), die sicherstellen soll, dass die Banken über genügend erstklassige liquide Vermögenswerte verfügen, um ein kurzfristiges Liquiditätsstressszenario zu überstehen, und einer strukturellen Liquiditätsdeckungsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR); vgl. CRD IV-VO (Fn. 4), Part I, Explanatory Memorandum, Ziff. 5.5.1.

29 Vgl. Schmitt, BB 2011, 105, 107.

30 Vgl. Schmitt, BB 2011, 105, 108.

31 DIHK, PM vom 31.5.2011, abrufbar unter [www.dihk.de](http://www.dihk.de) (Abruf: 30.8.2011).

ungsfristen der von ihnen ausgereichten Unternehmenskredite tendenziell den kurzen Laufzeiten der Einlagen anpassen und entsprechend reduzieren müssen.<sup>32</sup> Dies könnte negative Auswirkung auf die Liquiditätsplanung der kreditnehmenden Unternehmen haben. Es ist daher sinnvoll, dass die Kommission die Auswirkungen dieser Instrumente zunächst noch genauer untersuchen möchte. Dabei sollte bedacht werden, dass die durch Fristentransformationen bedingten Liquiditätsstörungen vieler Marktteilnehmer, die nach herrschender Meinung einer der wesentlichen Auslöser der Finanzmarktkrise waren, gerade nicht Fristentransformationen innerhalb des „klassischen“ Bankgeschäfts (Refinanzierung mittelfristiger Unternehmenskredite durch kurzfristige Einlagen) betreffen, sondern Fristentransformationen von Teilnehmern der Verbriefungsmärkte (bspw. Refinanzierung mittelfristiger CDOs durch kurzfristige Commercial Papers). Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Liquiditätsdeckungsanforderungen sich auch auf Letztere konzentrierten und für die Bereiche des klassischen Bankgeschäfts zumindest abgemildert werden würden.

Auch die Komplexität der Gesetzgebung, mittels derer Basel III in europäisches Recht umgesetzt wird, ist nicht zu unterschätzen. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung in eine ihrerseits in nationales Recht umzusetzende EU-RL und eine direkt anwendbare EU-VO. Bspw. erfordert die direkte Anwendbarkeit der CRD IV-VO und das damit verbundene Herauslösen vieler Basel II-Vorschriften aus nationalem Recht umfangreiche Änderungen an derzeit geltenden Regelwerken (bspw. KWG, SolvV und GroMiKV), während gleichzeitig die CRD IV-RL in nationales Recht umgesetzt werden muss. Da die Herauslösung bestehender Vorschriften aus nationalem Recht und deren Überführung in die einheitlich geltende CRD IV-Verordnung ehemalige Umsetzungsspielräume des deutschen Gesetzgebers nivelliert, wird es auch bei bereits geltenden Vorschriften zu Rechtsänderungen kommen. Die Banken müssen diese Änderungen analysieren und innerhalb kurzer Zeit abbilden. Dabei ist nicht sicher, ob es dem deutschen Gesetzgeber in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gelingen wird, die notwendigen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen, ohne dass es zwischen nationalem Recht und der direkt anwendbaren CRD IV-VO zu Überschneidungen kommt. Gleiches gilt für die Rollenverteilung zwischen nationaler Aufsicht (BaFin) und der nun mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestatteten EBA. Derartige Überschneidungen würden die Rechtslage und die tägliche Aufsichtspraxis für die Banken zusätzlich verkomplizieren.

Dies alles wird bei den Banken voraussichtlich beträchtliche zusätzliche Ressourcen binden. Da sich CRD IV – im Gegensatz zu Basel III – trotz dieser erheblichen Belastungen nicht nur an große, sondern auch an kleine Banken richtet, besteht die Gefahr der organisatorischen Überforderung. Gerade die kleineren Banken könnten durch die Kombination von erhöhten organisatorischen und Eigenkapitalbelastungen an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Aktuelle Studien kommen daher zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung von Basel III zu einem Anstieg der Kreditzinsen und -kosten um bis zu 60 BP führen und davon insbesondere der Mittelstand betroffen sein wird.<sup>33</sup> In Einzelfällen könnte die Rentabilität des Geschäftsmodells kleinerer Banken mangels kritischer Größe sogar gänzlich in Frage zu stellen sein. Dies könnte zu zusätzlichen Konzentrationen im deutschen Bankgeschäft führen, was eingespielte Hausbankbeziehungen mittelständischer Unternehmen kappen und die mittelständische Kreditversorgung verknappen könnte.

Hinzu kommt der nicht unproblematische europäische Alleingang. Da die Kommission den Forderungen aus Politik und Wirtschaft,<sup>34</sup> Basel III nur gleichzeitig mit anderen Ländern, insbes. den USA, umzusetzen,

nicht Rechnung getragen hat, muss derzeit befürchtet werden, dass die europäischen Banken deutliche Wettbewerbsnachteile gegenüber außereuropäischen Banken erleiden werden. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabe könnten mittelständische Unternehmen, die keinen Zugang zu außereuropäischen Finanzierungsquellen haben, benachteiligen. Mittelständische Unternehmen mit internationaler Aufstellung könnten hingegen gehalten sein, neue Bankbeziehungen zu außereuropäischen Instituten aufzubauen.

## IV. Zusammenfassung

1. Die Kommission plant, Basel III mittels einer EU-VO umzusetzen, die in den Mitgliedsländern direkt anwendbar wäre und keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfte. Dabei übernimmt sie die Basel III-Regeln größtenteils unverändert, so dass die hierzu für die Mittelstandsfinanzierung gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten. In einigen wichtigen Bereichen weicht die Kommission jedoch von den Empfehlungen des Basler Ausschusses ab.
2. Dadurch, dass die Kommission das eigentlich auf internationale Banken zugeschnittene Basel III-Regelwerk nun auch auf kleinere, lokale und regionale Banken erstreckt und gleichzeitig dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit nimmt, den Besonderheiten des hiesigen dreigeteilten Bankenmarktes Rechnung zu tragen, droht die Gefahr von Konzentration und Nivellierung.
3. Dass sich die Kommission ihre Meinung zu Höchstverschuldungs- und Liquiditätsdeckungsquoten sowie zu Eigenkapitalentlastung für Mittelstandskredite und Außenhandelsfinanzierungen noch nicht abschließend gebildet hat, lässt hoffen, dass es in diesen Bereichen noch zu Verbesserungen kommt. Das könnte die Belastungen von Basel III für den deutschen Mittelstand wesentlich abmildern.
4. Die offensichtliche Privilegierung von EU-Staatsanleihen gegenüber Unternehmenskrediten sowie Drittlandsanleihen ist hingegen schwer zu verstehen und befindet sich nicht im Einklang mit Basel III. Auch könnte sie dem aus Wettbewerbsgründen wichtigen Ziel einer möglichst zeitnahen und einheitlichen Umsetzung von Basel III in den USA und anderen Rechtsräumen abträglich sein.
5. Erfreulich ist, dass die Kommission den Wünschen nach einer rechtsformeinheitlichen Behandlung von Kernkapitalinstrumenten Rechnung getragen hat. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der genossenschaftlichen Beteiligungen sowie der Beteiligungen der Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken an ihren jeweiligen Dachinstituten. Da diese beiden Säulen des deutschen Bankgewerbes traditionell stark in der Mittelstandsfinanzierung tätig sind, dürfte dies auch auf Letztere positiv wirken.

## // Autor

**Dr. Christoph Schmitt**, RA, ist Partner der Haarmann Partnerschaftsgesellschaft in Frankfurt a.M. Zuvor war er für Commerzbank AG, Credit Suisse Group und Clifford Chance tätig. Er berät Banken und Unternehmen u.a. im Bank- und Finanzierungsrecht.



<sup>32</sup> DIHK, PM vom 22.12.2011, abrufbar unter [www.dihk.de](http://www.dihk.de) (Abruf: 30.8.2011).

<sup>33</sup> Die Familienunternehmer – ASU e.V., Auswirkungen der Reformen der Bankenaufsicht berücksichtigt, 31.8.2011, S. 87, abrufbar unter [www.familienunternehmer.eu](http://www.familienunternehmer.eu) (Abruf 1.9.2011); Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, PM vom 1.9.2011, abrufbar unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) (Abruf 1.9.2011).

<sup>34</sup> Bundesverband deutscher Banken, PM vom 20.7.2011, abrufbar unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) (Abruf: 30.8.2011).